Flur 44

Flur 41

Flur 42

Flur 43

Anschluß Bebauunsplan Nr. 61

Flamer Weg

Keffenbrinkstraße

Luisenstraße

Flamer Straße

Mittel-Weg

Weg

Dammweg

Bahnlinie Wesel – Dinslaken

Dinslakener Landstraße

Braunschweiger Straße

Stralsunder Straße

Oberndorfstraße B8

WR

WA

GE

Stadt Wesel — 1. Ausfertigung

Bebauungsplan Nr. 62

„Flamer Weg - Süd"

Nach den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (B.G.Bl.I S. 341), § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (B.G.Bl.I, S 429) und des § 103 der Landesbauordnung

Blatt: 1
M. = 1 : 500

Bestandteil dieses Planes sind:

Blatt: 2 Eigentümerplan
Blatt: 3 Strassenhöhen- u. Entwässerungsplan
Blatt: 4 Längenschnitte

Zeichenerklärung:

festzusetzen

- Strassenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- (II) Geschosszahl zwingend
- 0,4 / 0,7 Grundflächenzahl § 19 Bau N VO / Geschossflächenzahl § 20 Bau N VO
- öffentliche Verkehrsfläche
- private Verkehrsfläche
- private Grünfläche, unbebaubar
- private Freifläche, nicht überbaubare Grundstücksfläche
- überbaubare Grundstücksflächen in WR- und WA-Gebieten
- überbaubare Grundstücksflächen in GE-Gebieten
- Baugebietsgrenze
- Firstrichtung
- Grenze der jeweiligen Firstrichtung
- FD Flachdach
- 30° Dachneigung
- Ga Garage

vorhanden

- 22.46 Geländehöhe
- Laterne
- Baum
- 24.60 Kanaldeckel mit Höhe
- Bauliche Anlagen
- II Geschosszahl
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Geltungsbereichsgrenze
- P (A) Parkplätze

Aufgehoben durch Satzungsbeschluß vom 29.5.1973, ersetzt durch Bebauungsplan Nr. 62 – 1. Ergänzung rechtsverbindlich durch öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der Landesbaubehörde Ruhr (Az.: 181 – 125.412 Wesel) am 10.12.1973

Text

§ 1 Die Außenflächen der baulichen Anlagen müssen in Verblendmauerwerk ausgeführt werden. Glattputz- oder Holzflächen sind zulässig, jedoch muß die Verblendung überwiegen.

§ 2 Sockelhöhen der Gebäude dürfen 60 cm nicht überschreiten. Bezugshöhe ist O.K.-Bordstein.

§ 3 Drempel sind nicht zulässig.

§ 4 Dachgauben sind bei 30° geneigten Dächern unzulässig.

§ 5 Doppel- u. Reihenhäuser sind in Höhe und Tiefe einander anzupassen.

§ 6 Einfriedigungen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind nur bis zu einer Höhe von 80 cm, seitliche und rückwärtige Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig.

§ 7 Massive Einfriedigungen in Mauerwerk und Beton, sowie Holz- und Drahtwände sind bei § 6 nicht zulässig.

§ 8 Zur Firstrichtung und Dachneigung können gemäß § 31, Abs. 1 des BBauG Ausnahmen gegeben werden.

§ 9 Sofern im Plan keine besonderen Garagenstandorte ausgewiesen sind müssen die Garagen von der öffentlichen Verkehrsfläche 6,00 m Abstand haben.

§ 10 Außer den im Plan festgelegten Zufahrten sind solche im Bedarfsfalle ausnahmsweise innerhalb der privaten Grünfläche zulässig.

(A) Ergänzt bzw. geändert auf Grund der Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 12. Mai 1967, Az. 181 – 125.4 (Wesel 62).

Für die Richtigkeit der Abzeichn. Wesel, den 20. Dez. 1966
Der Stadtdirektor
I. A.
(Schmidt)
Stadtoberinspektor

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit wird bescheinigt.
Wesel, den 5. Oktober 1964
Vermessungsamt

Für die Erarbeitung des Planentwurfes
Planungsamt der Stadt Wesel.
Wesel, den 8. Oktober 1964
Techn. Beigeordneter

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 26.11.64 nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgelegt werden soll.
Wesel, den 26. Nov. 1964
gez. Kräcker
Bürgermeister Ratsherr Schriftführer

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß §2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 4. Juli 1966 bis einschließlich 4. August 1966 öffentlich ausgelegen.
Wesel, den 5. August 1966
Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 19. Dezember 1966 durch den der Plan als Satzung beschlossen worden ist.
Wesel, den 20. Dezember 1966
Stellvertretender Bürgermeister Ratsherr Schriftführer

Genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I, S. 341) mit Verfügung vom 12. MAI 1967 Az. I B 1 – 125.4 (Wesel 62)
Landesbaubehörde Ruhr
Regierungsbaudirektor

Die Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 12. Mai 1967 ist im 3. Juni 1967 gemäß § 12 BBauG mit dem Hinweis, daß der vorstehende Bebauungsplan ab 12. Juni 1967 im Rathaus während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekannt gemacht worden.
Wesel, den 12. Juni 1967
Bürgermeister